
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

71. Jahrgang

Nr. 40

Mittwoch, den 30. Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis

Seite 116	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Klinikum Niederberg
Seite 118	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann vom 18.12.2015
Seite 119	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung Bekanntmachung der 9. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann vom 17.12.2015
Seite 120	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote in der Offenen Ganztagschule an den Förderschulen in der Trägerschaft des Kreises Mettmann vom 17.12.2015
Seite 121	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen in Trägerschaft des Kreises Mettmann vom 17.12.2015
Seite 122	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung Kraftloserklärung

**Bekanntmachung
der
Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Klinikum Niederberg**

Aufgrund der §§ 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 03.02.2015 (GV. NRW. 2015 S. 204), in Kraft getreten am 11.02.2015, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 30.03.2012 mit Zustimmung des Rats der Stadt Velbert am 22.05.2012 und des Rats der Stadt Heiligenhaus am 09.05.2012 folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes, zuletzt geändert am 18.12.2008., beschlossen:

I.

Die Satzung des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, zuletzt geändert am 18.12.2008, wird geändert und erhält in den nachfolgend dargestellten Teilen die mit „neue Fassung“ bezeichnete Fassung:

Bisherige Fassung:	Neue Fassung:
<u>§ 1:</u> Mitglieder des Zweckverbandes sind die Städte Heiligenhaus und Velbert.	<u>§ 1:</u> Mitglieder des Zweckverbandes sind die Städte Heiligenhaus und Velbert. Die Beteiligungsquote beträgt 25 (Heiligenhaus): 75 (Velbert).
<u>§ 3 (1):</u> Der Zweckverband hat die Hauptaufgabe, die Krankenhausversorgung gemäß § 1 KHG NRW zu gewährleisten, und zwar durch a) Errichtung eines Krankenhauses mit den erforderlichen Nebengebäuden, b) Verwaltung und Betrieb des Krankenhauses und seiner Nebeneinrichtungen.	<u>§ 3 (1):</u> Der Zweckverband hat die Hauptaufgabe, die Krankenhausversorgung gemäß § 1 KHGG NRW zu gewährleisten, und zwar durch a) Errichtung eines Krankenhauses mit den erforderlichen Nebengebäuden, b) Errichtung einer Gesellschaft zur Sicherstellung des Auftrages im Sinne des § 1 KHGG NRW, c) Betrieb von anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens.
<u>§ 3 (2):</u> Der Zweckverband führt das Krankenhaus nach wirtschaftlichen Grundsätzen als gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) als Alleingesellschafter. Das Nähere regelt der Gesellschaftsvertrag. Sollte die gGmbH die Trägerschaft des Krankenhauses aufgeben, verpflichtet sich der Zweckverband bis zur Abschreibung des geförderten Krankenhausgebäudes, das Krankenhaus im Gebiet der Verbandsmitglieder nach den Vorschriften des KHG NRW vom 16. Dezember 1998 IGV NRW S. 696, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV NRW S. 403) wieder zu betreiben, es sei denn es findet sich ein anderer geeigneter Träger.	<u>§ 3 (2):</u> Der Zweckverband führt die Gesundheitsdienste Niederberg GmbH nach wirtschaftlichen Grundsätzen als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) als Alleingesellschafter. Das Nähere regelt der Gesellschaftsvertrag. Sollte im Rahmen der Führung der Gesundheitsdienste Niederberg GmbH die Trägerschaft des Krankenhauses aufgegeben werden, verpflichtet sich der Zweckverband bis zur Abschreibung des geförderten Krankenhausgebäudes, das Krankenhaus im Gebiet der Verbandsmitglieder nach den Vorschriften des KHGG NRW in der Fassung vom 16.03.2010 (GV NRW S. 184) weiter zu betreiben, es sei denn es findet sich ein anderer geeigneter Träger.
<u>§ 7 (2):</u> Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher festgesetzten Tagesordnung. Die Einladungen werden durch die Post zugestellt. Sie sind als einfache Briefe so zeitig aufzugeben, dass der Zeitraum zwischen Zustelltag und Sitzungstag mindestens 5 Tage beträgt in dringenden Fällen kann der Zeitraum verkürzt werden. Als Zustelltag gilt der Tag nach der Aufgabe der Einladungen zur Post. Den Einladungen sollen die Erläuterungen beigelegt sein.	<u>§ 7 (2):</u> Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher festgesetzten Tagesordnung. Die Einladungen werden durch die Post zugestellt. Sie sind als einfache Briefe so zeitig aufzugeben, dass der Zeitraum zwischen Zustelltag und Sitzungstag mindestens 10 Kalendertage beträgt in dringenden Fällen kann der Zeitraum verkürzt werden. Als Zustelltag gilt der Tag nach der Aufgabe der Einladungen zur Post. Den Einladungen sollen die Erläuterungen beigelegt sein.
<u>§ 14 (1) bis (3):</u> 1) Soweit die Investitionskosten des in § 3 genannten Krankenhauses und seiner Nebeneinrichtungen nicht durch Darlehen und Zuschüsse gedeckt werden können, werden die von beiden Mitgliedern insgesamt zu tragenden Investitionskostenanteile nach der Einwohnerzahl aufgeteilt. Der Aufteilung sind jeweils die Einwohnerzahlen am 30. Juni des laufenden Jahres zugrunde zu legen. 2) Jedes Mitglied kann verlangen, dass der auf es entfallende Investitionskostenanteil durch vom Zweckverband aufzunehmende Darlehen gedeckt wird. Der Zweckverband hat das Recht, Teilbeträge der auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Investitionskostenanteile nach den sich während der Planung und der Durchführung der Bauarbeiten ergebenden Erfordernissen anzufordern. 3) Die Abrechnung und die endgültige Aufteilung der von den Verbandsmitgliedern zu tragenden Investitionskosten erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten der im § 3 genannten Krankeneinrichtung. Der endgültigen Aufteilung ist das arithmetische Mittel aus den Einwohnerzahlen in den Jahren bis zum Jahr der Inbetriebnahme, jeweils nach dem Stand am 30. Juni, zugrunde zu legen.	<u>gestrichen</u>

<p><u>§ 14 (4):</u></p> <p>Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die durch Umlage zu deckenden Beträge sind aufzuteilen in Kosten, die durch die Aufnahme von Darlehen für die gem. Abs. 1 anfallenden Aufwendungen entstehen, und sonstige anderweitig nicht gedeckte laufende Kosten.</p>	<p><u>§ 14 (1):</u></p> <p>Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.</p>
<p><u>§ 14 (5):</u></p> <p>Die vorstehend genannten Kosten werden auf die Mitglieder nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl am 30. Juni des laufenden Jahres aufgeteilt. Die Städte dürfen in dem Umfang nicht durch die Umlage belastet werden, in dem sie zu den auf sie entfallenden Investitionskosten Zuschüsse geleistet haben.</p>	<p><u>§ 14 (2):</u></p> <p>Die vorstehend genannten Kosten werden auf die Mitglieder nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl am 30. Juni des laufenden Jahres aufgeteilt.</p>
<p><u>§ 14 (6):</u></p> <p>Die Verbandsmitglieder leisten am Ersten eines jeden Kalendervierteljahres einen Vorschuss auf die Umlage nach den Absätzen 4 bis 6 in Höhe eines Viertels des Haushaltsansatzes. Die Abrechnung erfolgt am Schluss des Haushaltsjahres. Überzahlungen eines Mitglieds sind mit dem nächsten Vorschuss auf die Umlage für das neue Haushaltsjahr zu verrechnen.</p>	<p><u>§ 14 (3):</u></p> <p>Die Verbandsmitglieder leisten am Ersten eines jeden Kalendervierteljahres einen Vorschuss auf die Umlage in Höhe eines Viertels des Haushaltsansatzes. Die Abrechnung erfolgt am Schluss des Haushaltsjahres. Überzahlungen eines Mitglieds sind mit dem nächsten Vorschuss auf die Umlage für das neue Haushaltsjahr zu verrechnen.</p>
<p><u>§ 16 (2):</u></p> <p>Wird der Verband aufgelöst und werden die gem. § 3 geschaffenen Einrichtungen von einem Verbandsmitglied übernommen, so gehen die Einrichtungen in das Eigentum des neuen Trägers über.</p>	<p><u>§ 16 (2):</u></p> <p>Wird der Verband aufgelöst, wird ein Verbandsmitglied Alleingesellschafter an den Gesundheitsdiensten Niederberg.</p>
<p><u>§ 16 (3):</u></p> <p>Wird der Verband aufgelöst und werden die Einrichtungen von einem Träger, der nicht Mitglied des Zweckverbandes ist, übernommen oder einem anderen als in § 3 bestimmten Zweck zugeführt, so ist das verbleibende Vermögen auf die Verbandsmitglieder entsprechend der in § 14 Abs. 1 und 3 festgelegten Bemessungsgrundlage aufzuteilen. Die Verbandsmitglieder haben die über ihre Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen hinaus erhaltenen Vermögenswerte und Erlöse gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 (BGBl. 1613) zuzuführen. Übersteigen bei der Auflösung die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem in § 14 Abs. 1 und 3 angegebenen Maßstab auf die Verbandsmitglieder umzulegen.</p>	<p><u>§ 16 (3):</u></p> <p>Wird der Verband aufgelöst und werden die Gesellschaftsanteile von einem Träger, der nicht Mitglied des Zweckverbandes ist, übernommen oder einem anderen als in § 3 bestimmten Zweck zugeführt, so ist das verbleibende Vermögen auf die Verbandsmitglieder entsprechend der in § 1 festgelegten Beteiligungsquote aufzuteilen. Die Verbandsmitglieder haben die über ihre Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen hinaus erhaltenen Vermögenswerte und Erlöse gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 (BGBl. 1 613) zuzuführen. Übersteigen bei der Auflösung die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem in § 1 angegebenen Maßstab auf die Verbandsmitglieder umzulegen.</p>
<p><u>§ 18:</u></p> <p>Die Satzung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung des Zweckverbandes Klinikum Niederberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.1969 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf S. 395); zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Klinikum Niederberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 07. 1999 (Amtsblatt für den Kreis Mettmann S. 102) außer Kraft.</p>	<p><u>§ 18:</u></p> <p>Die Satzung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung des Zweckverbandes Klinikum Niederberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.1969 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf S. 395); zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Klinikum Niederberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.2009 (Amtsblatt für den Kreis Mettmann S. 2) außer Kraft.</p>

II.

Die Satzungsänderungen treten zum Ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. Am gleichen Tag treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Velbert, im September 2015

Sven Lindemann
Verbandsvorsteher des Zweckverbandes

Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung des Zweckverbandes Klinikum Niederberg wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.03.2012 geändert. Die Räte der Städte Heiligenhaus (Drucksache GB I-101/2012) und Velbert (Vorlagen Nr. 154/2012) hatten am 09. und 22.05.2012 der Satzungsänderung zugestimmt. Die Satzungsänderung wurde mit Schreiben des Landrates als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 15.12.2015 entsprechend § 20 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 03.02.2015 (GV. NRW. 2015 S. 204), in Kraft getreten am 11.02.2015, zur Kenntnis genommen.

Die Änderung der Satzung des Zweckverbandes Klinikum Niederberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat den Beschluss über diese Vereinbarung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den beteiligten Gemeinden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 15. Dezember 2015

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
Martin M. Richter
Kreisdirektor

**Bekanntmachung
der
Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Rattenbekämpfung
im Kreis Mettmann
vom 18.12.15**

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 02. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) und des § 17 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 09.06.2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) wird vom Kreis Mettmann als Kreisordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Kreistages des Kreises Mettmann vom 17.12.2015 für das Gebiet des Kreises Mettmann folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§1
Begriffsbestimmung**

Ratten im Sinne dieser Verordnung sind Wanderratten (*Rattus norvegicus*) und Hausratten (*Rattus rattus*).

**§ 2
Durchführung der Rattenbekämpfung**

- (1) Zur Abwehr der unmittelbaren Gefahren, die der Allgemeinheit durch das Auftreten von Ratten im Kreis Mettmann drohen, führt die Kreisordnungsbehörde im Auftrag der kreisangehörigen Städte ständige Rattenbekämpfungsmaßnahmen durch.
- (2) Die Kreisordnungsbehörde bedient sich bei der Rattenbekämpfung eines sachkundigen Unternehmens der Schädlingsbekämpfung.
- (3) Den Bediensteten des beauftragten Unternehmens wird eine Legitimation des Gesundheitsamtes ausgestellt, mit der sie sich auf Verlangen ausweisen können.
- (4) Die Schädlingsbekämpfungsunternehmen müssen bei der Auslegung von Gift Warningschilder anbringen. Sie haben den gem. § 3 Verpflichteten über Art und Umfang der Giftauslegung unverzüglich Kenntnis zu geben.
- (5) Von den Bekämpfungsmaßnahmen nach dieser Verordnung sind alle Betriebe und Einrichtungen, die auf Grund gesetzlicher oder anderweitiger Verpflichtungen (z. B. Hygienevorschriften) zur Rattenbekämpfung verpflichtet sind, ausgenommen. Dies sind insbesondere
 - Betriebe, die gewerbsmäßig Lebensmittel herstellen, behandeln, lagern und in Verkehr bringen, denen es auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. Hygienevorschriften) obliegt, Schädlingsbefall nach dem Stand der Technik sachgerecht zu bekämpfen
 - Betriebe nach der Schweinehaltungshygieneverordnung
 - Betreiber von Friedhöfen
 - Betreiber von Müllumladestellen.
 - Betriebe, denen die Rattenbekämpfung auf Grund von Nutzungsgenehmigungen o.a. behördlich auferlegt wurde.

**§ 3
Duldungspflicht**

- (1) Alle zum Gebrauch oder zur Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten sind verpflichtet, die zu treffenden Maßnahmen zur Rattenbekämpfung zu dulden.
- (2) Zu den nach Abs. 1 Verpflichteten gehören insbesondere die Eigentümer, Mieter und Pächter von Grundstücken im Kreis Mettmann einschließlich ihrer gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Unterhaltungspflichtigen von Dämmen, Deichen, Flüssen und Bächen, stehenden Gewässern, Abwasser- und Kabelkanälen, Bahn- und Autobahnkörpern sowie sonstigen Verkehrsflächen.
- (3) Die Duldungspflicht erstreckt sich auf alle Örtlichkeiten, an denen Maßnahmen zur Rattenbekämpfung getroffen werden, insbesondere auf Kellerräume und Verschläge, Böden, Speicher, Gruben, Gärten, Stallungen und Lagerplätze.

**§ 4
Mitwirkungspflicht**

- (1) Duldungspflichtige haben das Auftreten von Ratten auf ihrem Grundstück unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Sofern anzunehmen ist, dass Ratten von Nachbargrundstücken oder sonstigen Stellen zugewandert sind, ist darauf in der Anzeige besonders hinzuweisen.
- (2) Den Bediensteten des durch die Kreisordnungsbehörde beauftragten Bekämpfungsunternehmens ist zu allen relevanten Örtlichkeiten Zutritt zu gestatten.
- (3) Sie sind bei ihrer Arbeit durch die Verpflichteten zu unterstützen. Insbesondere sind alle hindernden Gegenstände, deren Aufbewahrung unvermeidbar ist, so zu lagern, dass die Bekämpfungsmittel wirksam ausgelegt werden können.
- (4) Die Verpflichteten haben sich sorgfältig über Art und Umfang der Giftauslegung Kenntnis zu verschaffen. Die angebrachten Warningschilder sind zu beachten. Menschen und Tiere sind von den Bekämpfungsmitteln fernzuhalten.
- (5) Unternehmen gemäß § 2 Absatz 5 haben sich aktiv an einer gemeinschaftlichen Rattenbekämpfung aufgrund ihrer eigenen Verpflichtung zu beteiligen, wenn der Rattenbefall von ihrem Grundstück ausgeht.
- (6) Die fachgerechte Entsorgung getöteter Ratten obliegt dem beauftragten Unternehmen, es sei denn, es besteht keine Notwendigkeit zur Entsorgung.
- (7) Personen, die dauernd oder zeitweilig außerstande sind, ihre Pflichten nach dieser Verordnung wahrzunehmen, haben dafür zu sorgen, dass die Pflichten von Dritten erfüllt werden.

**§ 5
Vorbeugung**

- (1) Alle Ansammlungen von Müll und Gerümpel, die das Entstehen von Rattenherden begünstigen, sind von den Verpflichteten zu vermeiden oder unverzüglich zu beseitigen.

- (2) Handels-, Gewerbe-, Industrie-, und Landwirtschaftsbetriebe haben die der Aufbewahrung von Verarbeitungsprodukten, Erzeugnissen und Handelswaren dienenden Plätze und Räume so einzurichten und zu benutzen, dass die Ansiedlung und Anlockung von Ratten vermieden wird.
- (3) Wenn Rattenbefall festgestellt worden ist, sind unverzüglich bauliche Mängel, die den Aufenthalt von Ratten begünstigen oder den Zugang der Ratten in Gebäude erleichtern, zu beseitigen. Keller und Dachluken sind durch engmaschige Gitter zu sichern, Lücken und Löcher im Mauerwerk abzudichten sowie schadhafte Abwasserleitungen instand zu setzen.

§ 6 Kosten

Die örtlichen Ordnungsbehörden tragen die Kosten der Maßnahmen, die aufgrund dieser Verordnung in ihrem Gebiet getroffen werden; die Kostentragungspflicht Dritter wird hierdurch nicht berührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Rattenbekämpfungsmaßnahmen nicht duldet oder behindert,
 2. gegen die Anzeigepflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 verstößt,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 bis 7 nicht bei der Rattenbekämpfung mitwirkt,
 4. entgegen § 5 Maßnahmen der Vorbeugung nach Aufforderung durch den Schädlingsbekämpfer oder die Ordnungsbehörde unterlässt,
 5. Warningschilder gemäß § 2 Abs. 4 entfernt oder unkenntlich macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden, sofern sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe oder Geldbuße bedroht sind.
- (3) Zuständige Behörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 8 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2016.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann vom 18.12.15 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 18. Dezember 2015

Thomas Hendele
Landrat

Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung

Für

liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, 40822 Mettmann, Düsseldorf Str. 26 Verwaltungsgebäude 1, Zimmer 1.130, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 17.12.2015, Aktenzeichen 3600215123960.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von **Montag bis Freitag** in der Zeit von **07.30 – 12.00 Uhr** und **Donnerstag** von **14.00 – 17.30 Uhr** in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 17. Dezember 2015

Kreis Mettmann
Im Auftrag
Heupel

Bekanntmachung der 9. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarzsatzsystem des Kreises Mettmann vom 17.12.2015

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) - jeweils in den aktuellen Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 17.12.2015 folgende 9. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarzsatzsystem des Kreises Mettmann vom 22.12.2005 (Abl. ME vom 31.12.2005, S. 63) beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

1. a) Für den Einsatz des Notarztes/der Notärztin zur Erstversorgung eines Notfallpatienten/einer Notfallpatientin wird eine Gebühr von 321,- Euro erhoben.
- b) Für den Einsatz des Notarztes/der Notärztin bei der Verlegung eines Notfallpatienten/einer Notfallpatientin wird ebenfalls eine Gebühr von 321,- Euro erhoben.
2. Für den Einsatz des Notarztsatzfahrzeuges wird eine Gebühr von 201,- Euro erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann, frühestens jedoch am 01.01.2016, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 9. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarzensystem des Kreises Mettmann wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 18. Dezember 2015

Thomas Hendele
Landrat

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote in der Offenen Ganztagschule an den Förderschulen in der Trägerschaft des Kreises Mettmann vom 17. Dezember 2015

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010 in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich/Allgemeines

(1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten in der Offenen Ganztagschule an den Förderschulen des Kreises Mettmann. Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen zu leisten haben, die ihre Kinder für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule angemeldet haben.

(2) Der Kreis Mettmann schafft gemeinsam mit seinen Förderschulen und außerschulischen Partnern bedarfsgerechte, außerunterrichtliche Angebote in der Offenen Ganztagschule. Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist der Abschluss eines Teilnahmevertrages zwischen den Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen und dem Kreis Mettmann. Die Anmeldung eines Kindes in der Offenen Ganztagschule verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen pro Woche und der täglichen Teilnahme am Mittagessen.

(4) Mit der Aufnahme des Kindes oder der Kinder in das Offene Ganztagsangebot an einer Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann entsteht für die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen die Verpflichtung zur Entrichtung eines sozial gestaffelten öffentlich-rechtlichen Elternbeitrages gemäß § 6 dieser Satzung.

(5) Für das Mittagessen wird ein gesondertes monatliches Verpflegungsentgelt erhoben. Hierüber wird ein eigenständiger Vertrag geschlossen. Vertragspartner ist je nach Organisation des Offenen Ganztagsangebotes der jeweilige Träger des Offenen Ganztages oder der Kreis Mettmann.

§ 2 Beginn und Ende der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes im außerunterrichtlichen Angebot der Offenen Ganztagschule und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(2) Die Aufnahme eines Kindes in die Offene Ganztagschule erfolgt grundsätzlich zum ersten eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der anteilige Beitrag zu zahlen.

(3) Wird das Angebot der Offenen Ganztagschule nur teilweise genutzt, ist der volle Elternbeitrag fällig. Wird das Angebot der Offenen Ganztagschule nicht genutzt, wird der volle Beitrag so lange fällig, bis die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen das Kind oder die Kinder aus der Offenen Ganztagschule abmelden oder ein Ausschluss durch den Kreis Mettmann als Träger der Schule nach § 3 dieser Satzung erfolgt.

(4) Ändert sich das Einkommen der Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen und hat die Einkommensänderung Auswirkungen auf die Höhe des monatlichen Elternbeitrages gemäß § 6 dieser Satzung, wird der neue Elternbeitrag zum Beginn des nächsten Monats wirksam.

(5) Beitragszeitraum ist in der Regel das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten sowie die tatsächliche An- und Abwesenheit des Kindes nicht berührt.

§ 3 Abmeldung, Ausschluss

(1) Eine von § 2 Absatz 5 dieser Satzung abweichende unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Monats möglich. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn sich Änderungen bei der Personensorge des Kindes oder der Kinder ergeben, ein Kind langfristig erkrankt (mindestens ein Monat) oder der Gesundheitszustand eines Kindes dessen Teilnahme am Angebot der Offenen Ganztagschule nicht mehr zulässt.

(2) Bei einem Wechsel der Schule endet die Beitragspflicht für den Elternbeitrag zum Ende des Monats, an dem ein Kind die Schule verlassen hat.

(3) Ein Kind kann durch den Schulträger von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule insbesondere ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt;
- b) das Kind das Angebot länger als einen Monat ununterbrochen nicht oder nur sporadisch wahrnimmt;
- c) die Beitragspflichtigen mit drei Monatsbeiträgen im Rückstand sind;
- d) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten oder den rechtlich gleichgestellten Personen nicht mehr möglich ist;
- e) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind.

§ 4 Fälligkeit des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag gemäß § 6 dieser Satzung wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und jeweils bis zum fünften Kalendertag eines Monats fällig.

(2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos durch eine Überweisung auf das Konto des Kreises Mettmann unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

§ 5 Schuldner des Elternbeitrages

(1) Schuldner des Elternbeitrages sind die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen. Auf § 1 Absatz 3 und 4 dieser Satzung wird verwiesen.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld bezahlt, so sind diese Personen Leistungsschuldner.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Festlegung des Elternbeitrags

(1) Für den Besuch der Offenen Ganztagschule sind folgende Beiträge zu entrichten:

Jahreseinkommen (brutto)	Monatlicher Elternbeitrag
bis 19.000,00 € (Einkommensgruppe 1)	0,00 €
bis 30.000,00 € (Einkommensgruppe 2)	25,00 €
bis 40.000,00 € (Einkommensgruppe 3)	55,00 €
bis 50.000,00 € (Einkommensgruppe 4)	75,00 €
bis 60.000,00 € (Einkommensgruppe 5)	95,00 €
bis 70.000,00 € (Einkommensgruppe 6)	135,00 €
über 70.000,00 € (Einkommensgruppe 7)	170,00 €

(2) Besuchen zwei oder mehr Kinder von beitragspflichtigen Personen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule an einer Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann, so ermäßigt sich der Beitrag für das zweite Kind um 50 %. Für jedes weitere Kind entfällt der Beitrag.

(3) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags wird vom Kreis Mettmann über einen Bescheid festgesetzt.

§ 7 Einkommen

(1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des/der zusammen veranlagten Ehegatten-/in oder Lebenspartners-/in ist nicht zulässig.

(2) Einkommen sind auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird. Gleiches gilt für Renten.

(3) Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit wird als Lohnersatzleistung in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt. Kindergeld und Erziehungsgeld sind nicht hinzuzurechnen.

(4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 8 Nachweis des Einkommens

(1) Maßgebend ist das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrundegelegt sein, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte anzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist in der Regel ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 1 auf das neu zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

(3) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe gemäß § 6 führen, kann der Betrag rückwirkend für bis zu drei Monate neu festgesetzt werden.

(4) Bei der Aufnahme in die Offene Ganztagschule und danach haben die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen auf Verlangen dem Kreis Mettmann ihre Einkommensverhältnisse nachzuweisen, um die Einkommensgruppe gemäß § 6 dieser Satzung bestimmen zu können. Ohne Vorlage des geforderten Einkommensnachweises ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Änderungen der Einkommensverhältnisse sind dem Kreis Mettmann unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen des Offenen Ganztags wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 KrO NW öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 17. Dezember 2015

Thomas Hendele
Landrat

**Bekanntmachung der
Rechtsverordnung über die Bildung von
Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen
in Trägerschaft des Kreises Mettmann
vom 17. Dezember 2015**

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 nach § 84 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) Kreisordnung Nordrhein-Westfalen folgende Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen in der Trägerschaft des Kreises Mettmann beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für jede Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann kann ein Schuleinzugsbereich gebildet werden.

§ 2 Förderschulen für Geistige Entwicklung

- Der Schuleinzugsbereich der Schule an der Virneburg in der Stadt Langenfeld umfasst das Gebiet der Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein sowie von der Stadt Haan den Ortsteil Haan.
- Der Schuleinzugsbereich der Helen-Keller-Schule in der Stadt Ratingen umfasst das Gebiet der Städte Erkrath, Mettmann und Ratingen.
- Der Schuleinzugsbereich der Schule am Thekbusch in der Stadt Velbert umfasst das Gebiet der Städte Heiligenhaus, Velbert und Wülfrath sowie von der Stadt Haan den Ortsteil Gruitzen.

§ 3 Zuständigkeiten des Schulträgers

- Die Schulverwaltungsabteilung des Kreises Mettmann setzt gemäß § 46 Abs.1 Schulgesetz NRW den Rahmen fest, in dem die Schulleitung über die Aufnahme in die Schule entscheidet. Zur Bestimmung des Rahmens gehört insbesondere auch die Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang.
- Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform im Sinne des § 10 Schulgesetz NRW besuchen können, ist von der Schulleitung gemäß § 46 Abs. 6 Schulgesetz NRW abzulehnen, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt. Einzelheiten werden zwischen Schulleitung und Schulverwaltungsabteilung abgestimmt.

§ 4 Übergangsregelung

Sofern Schülerinnen oder Schüler einer Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann von einer Zuordnung ihrer Wohnortgemeinde in den Einzugsbereich einer anderen Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann mit demselben Förderschwerpunkt betroffen sind und die Beschulung nicht im Einvernehmen zwischen Schule und Schulträger am bisherigen Schulstandort auslaufen soll, ist ein Schulwechsel erst zu Beginn des neuen Schuljahres erforderlich.

§ 5 In Kraft treten / Außer Kraft treten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01.02.2016 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen des Kreises Mettmann vom 15.07.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen in der Trägerschaft des Kreises Mettmann wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung zur Änderung der Hauptsatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 17. Dezember 2015

Thomas Hendeke
Landrat

Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Gegen die nachstehend aufgeführten Personen habe ich Bußgeldbescheide wegen einer Ordnungswidrigkeit erlassen. Die Empfangspersonen sind unbekanntem Aufenthaltes. Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können. Die Bescheide können in meiner Dienststelle, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, Zi. 1.104, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Table with 3 columns: Az. 32-32, Name,Vorname, letzter bekannter Wohnort, Geb. Datum, Straße

Table with 3 columns: Name, Vorname, letzter bekannter Wohnort, Geb. Datum, Straße. Contains redacted entries.

Table with 3 columns: Name, Vorname, letzter bekannter Wohnort, Geb. Datum, Straße. Contains redacted entries.

Mettmann, den 28. Dezember 2015

Kreis Mettmann
Der Landrat
Kreishaus (Verwaltungsgebäude I)
Düsseldorfer Str. 26
40822 Mettmann
Im Auftrag
König

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr.: 3000179964

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gemäß § 16 der SpkVO aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 21. Dezember 2015

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr. 3000713234, 3000828123, 3000979561, 3001828601, 3002053779, 3002053787, 3002053803, 3002053811, 3002053829

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 21. Dezember 2015

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf